



LUFTMAX®
Ihr Spezialist für Lüftungstechnik

EINKAUFSBEDINGUNGEN

(Fassung März 2019)

ALLGEMEINES

1. Bestellungen sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers, die mit unseren Einkaufsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns in keinem Fall verbindlich, auch wenn wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben, es sei denn, das andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit sämtlichen Details und dem Inhalt unserer Bestellung vertraut zu machen, bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer allfällige uns oder ihm daraus entstehende Mehrkosten, welcher Art auch immer, zur Gänze allein zu tragen bzw. uns zu ersetzen.
4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche uns gegenüber zu zedieren, wir anerkennen daher keine Zessionen von Forderungen des Auftragnehmers uns gegenüber an Dritte.
5. Wir sind berechtigt, Verbindlichkeiten des Auftragnehmers mit dessen Forderungen uns gegenüber aufzurechnen.
6. Soweit einzelne Vertragsbestimmungen aus welchem Grund auch immer nicht zur Anwendung gelangen, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen.

PREISE

Alle in unserer Bestellung angegebenen Preise sind bis zur vollständigen Erfüllung des Gesamtauftrages Fixpreise und gelten unverbindlich.

LIEFERFRIST

Die vereinbarten Lieferfristen sind vom Auftragnehmer exakt einzuhalten. Im Falle der Überschreitung der vereinbarten Liefertermine sind wir berechtigt, nach unserer Wahl ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen. In jedem Fall sind wir zusätzlich berechtigt, den Ersatz jedes wie immer gearteten, uns durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist entstandenen Schadens zu begehren. Wir behalten uns auch vor, vereinbarte Lieferpönale daneben in Rechnung zu stellen oder bei Bezahlung in Abzug zu bringen.

LIEFERUNG

Sämtliche Lieferungen haben an den vereinbarten Bestimmungsort gemäß unseren Bestellangaben und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen. Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden haben in unserem Namen zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung gestattet.



LUFTMAX®

Ihr Spezialist für Lüftungstechnik

VERSANDVORSCHRIFTEN

1. Sämtliche Lieferungen haben unter exakter Einhaltung unserer bekanntgegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Alle Sendungen ist ein detaillierter Lieferschein mit genauer Angabe unserer Bestell- und Auftragsnummer beizufügen.
2. Verpackungskosten sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, stets im Lieferpreis eingeschlossen. Wünscht der Auftragnehmer die Retournierung seiner Verpackung, hat er diese vorher schriftliche anzuzeigen, die Abholung der Verpackung hat der Auftragnehmer sodann nach Terminabsprache mit uns auf seine Kosten zu veranlassen.
3. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Sendung zu verweigern und auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Weiters sind wir berechtigt, uns durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehende Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

WARENÜBERNAHME

Die mengenmäßige Übernahme laut Lieferschein erfolgt in allen Fällen mit Vorbehalt. Die kaufmännische und technische Überprüfung erfolgt im Zuge des Wareneinsatzes. Uns steht in jedem Fall eine angemessene Überprüfung, jedenfalls in der Dauer von 10 (zehn) Werktagen zu.

RECHNUNGEN

1. Sämtliche Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung unter genauen Angaben der Bestelldaten und unserer Auftragsnummer mit beigefügtem bestätigtem Liefernachweis zu übersenden.
2. Alle Bestellungen sind vom Auftragnehmer erst dann ordnungsgemäß erfüllt, wenn der gesamte Bestellumfang erbracht und die Übernahme durch uns nachgewiesen wurde. Eine vorherige Rechnungslegung ist unzulässig.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlung leisten wir gemäß unseren nachfolgenden Zahlungsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach ordnungsgemäßer und vollständiger Erfüllung unserer Bestellungen, sowie Einlangen der Rechnung samt komplettem Liefernachweis. Wir sind berechtigt, einen Deckungsrücklass von bis zu 10% (zehn Prozent) der jeweiligen Rechnungssumme einzubehalten und erst nach Funktionsüberprüfung, ordnungsgemäßer Inbetriebnahme und Bauherrnabnahme zu bezahlen.
2. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungsziele:
 - 21 Tage abzüglich 3% (drei Prozent) Skonto
 - 45 Tage abzüglich 2% (zwei Prozent) Skonto
 - 90 Tage netto

Die Frist der Zahlungsziele beginnt mit dem nach Einlangen der Rechnung bei uns folgenden Werktag, Obige Zahlungsziele gelten auch dann als eingehalten, wenn die Überweisung durch uns auf den dem jeweiligen Zahlungsziel folgenden Mittwoch durch Auftragserteilung der Überweisung an unsere Bank erfolgt.



LUFTMAX®

Ihr Spezialist für Lüftungstechnik

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für die Dauer von 36 Monaten nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage, maximal auf die Dauer von 42 Monaten nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erbringung aller seiner Leistungen. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles wird die Gewährleistungsfrist unterbrochen und beginnt nach Behebung der Gewährleistungsarbeiten neu zu laufen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab Kenntnis des Mangels zu laufen. Für Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel gilt die widerlegliche Vermutung vereinbart, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Die Geltendmachung uns allenfalls darüber hinauszustehender gesetzlicher Ansprüche gegen den Auftragnehmer behalten wir uns vor.
2. Auf Dauer unserer Gewährleistungsansprüche sind wir berechtigt, einen Haftungsrücklass in der Höhe von 5% (fünf Prozent) der jeweiligen Rechnungssumme einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftungsrücklass durch eine abstrakte Bankgarantie eines namhaften österreichischen Geldinstitutes abzulösen.

PÖNALE

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit bzw. Liefertermines sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag einer Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der jeweils vereinbarten Höhe bis zu maximal 10% (zehn Prozent) der Gesamtauftragssumme unabhängig vom eingetretenen Schaden in Abzug zu bringen. Diese Pönalebestimmungen gelten auch für die Beibringung von technischen oder kaufmännischen Unterlagen, Dokumentationen udgl. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

GEHEIMHALTUNG

Alle dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Pläne, Zeichnungen, technische Unterlagen udgl. sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unser Einverständnis weder vervielfältigt noch dritten Personen - auch nicht zum Teil - zugänglich gemacht oder bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für Zeichnungen, Klischees oder sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag bzw. zur Erfüllung unseres Auftrages herstellt bzw. herstellen lässt. Alle derartigen Unterlagen sind vom Auftragnehmer uns - über unser diesbezügliches Verlangen - unverzüglich wieder herauszugeben.

Ausdrücklich als vereinbart, dass sämtliche vom Auftragnehmer zu liefernden Waren den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in Österreich gültigen Verwendungsvorschriften und technischen Zulassungsnormen entsprechen bzw. diese erfüllen.

PRODUKTHAFTUNG

1. Falls wir durch einen durch ein fehlerhaftes Produkt verursachten Schaden in Anspruch genommen werden (Produkthaftung), ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns unverzüglich vollen Beistand zu leisten und uns umgehend sämtliche Produktinformationen zur Verfügung zu stellen.
2. Freizeichnungserklärungen, ganz gleich in welcher Form sie formuliert sind, werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert.
3. Der Auftragnehmer ist weiters verpflichtet, uns gegenüber die volle Haftung für alle an uns gelieferten Produkte und Waren nach den Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes zu übernehmen und nach diesen Vorschriften uns gegenüber,



LUFTMAX®
Ihr Spezialist für Lüftungstechnik

wie auch gegenüber unseren Kunden und sonstigen Abnehmern in vollem Umfang zu haften.

KÜNDIGUNG

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist insbesondere, ohne Beschränkung hierauf, zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird, oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile und für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess, ist Wien.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen und Rechtsfälle gilt österreichisches Recht.



LUFTMAX[®]

Ihr Spezialist für Lüftungstechnik